

# Fragensammlung: Dr. Julius Schumann



Wir hoffen, Dir mit diesem Service bei der Prüfungsvorbereitung helfen zu können. Die Fragen sind keine offizielle Stoffabgrenzung, dienen rein der Übung und sind ohne Gewähr.

Wenn Du auch Fragen mitgeschrieben hast, bitte hilf uns dabei, diesen Service für alle Studierende zu verbessern und schick uns die Fragen mittels [unseres Formulars](#) zu. Vielen Dank und viel Erfolg für die Prüfung.

Deine FV Jus

Berichte zur Prüfungssituation:

Kombination aus kleinen Fällen und Fragen, je eine Frage aus Prozessrecht, Exekutionsrecht und Insolvenzrecht; teilweise Schwerpunkt auf europäischem Zivilprozessrecht

Der Prüfer geht sehr ins Detail und stellt sehr viele Unterfragen, er legt Wert darauf dass man richtig mit dem Gesetz arbeitet (bevor man im Kodex nachsieht, muss man allerdings wissen um welchen § es sich genau handelt), hat Geduld und gibt einem Zeit zu überlegen, Benotung fair

## 2025

1. Kann man als Richter einen Sachverständigen für Rechtsfragen bestellen?
  - a. Gibt es Fälle, wo es denkbar wäre (betr. ausländische Rechtsfragen, § 4 IPRG)
  - b. Wofür ist der Sachverständige zuständig?
  - c. Was regelt die Brüssel Ia-VO?
  - d. Was ist die Rolle des Sachverständigen im Verfahren?
  - e. Was ist sein Verhältnis zu den Parteien, haben die Parteien eine
  - f. Mitwirkungspflicht?
2. Kann man als Insolvenzgläubiger Schadenersatz gegen den Insolvenzverwalter geltend machen?
  - a. Wofür haftet der Insolvenzverwalter und wem gegenüber (Gläubiger, Dritte)?
  - b. Wie können Nicht-Beteiligte einen Schadenersatz geltend machen?
  - c. Worin unterscheidet sich die Geltendmachung (Gesamtverringerung, Rechnungslegungsverfahren)
3. Was ist ein Absonderungsgläubiger?
4. Wie geht man mit einer Zug-um-Zug Verpflichtung im Exekutionsverfahren um?
  - a. Wo ist das geregelt?
5. A klagt die B-GmbH und die C-GmbH. Die C-GmbH wendet ein, dass sich die Parteien vor Prozessbeginn verschmolzen haben (C-GmbH als übernehmende Gesellschaft). Was ist zu tun?

- a. Muss es einen Parteiwechsel geben?
  - b. Welches Feld betrifft das (Änderung der Klage, Anspruch, etc)
  - c. Was ist der Zusammenhang von Klagegrund und -begehren?
6. Es gibt ein Exekutionsverfahren in Deutschland, der Gläubiger möchte in Österreich vollstrecken, weil der Schuldner dort Vermögen hat. Ist das zulässig?
  - a. Ist dafür ein Auslandsbezug im Verfahren notwendig?
  - b. Was ist der Anwendungsbereich der EUGVVO?
  - c. Was ist der Gerichts begriff und wo ist der geregelt?
  - d. Wie ist der Vorgang in Österreich (betr € 25.000)?
  - e. Wie kann man sich wehren?
  - f. Vollstreckungsversagungsgründe
7. Was ist die Gefahr bei Zahlungsunfähigkeit? (betr auch Stundung)
  - a. Tatbestände der Begünstigtenanfechtung
  - b. andere Tatbestände der Kennnisanfechtung
8. A möchte einen Deutschen auf eine Aufsandungserklärung aus einem Kaufvertrag über eine Liegenschaft in Gmunden klagen. Wo kann er das machen?
  - a. Zuständigkeiten der EUGVVO?
  - b. Prüfung des Vertragsgerichtsstands?
9. A hat eine gleich hohe Forderung gegen B. Bei B wird das Insolvenzverfahren eröffnet. A stimmt auch den Quoten im Sanierungsverfahren zu, weil er der Meinung ist, er hat aufgrund seiner Forderung eine Sonderstellung. Stimmt das?
  - a. Aufrechnung und Begünstigung
  - b. Was hat die Bestätigung des Sanierungsplans zur Folge?
10. Was ist der Unterschied zwischen pfändbaren und unpfändbaren Forderungen im Exekutionsrecht?
  - a. Was sind Beispiele für die beiden Typen und wo findet man diese?
  - b. Was bedeutet beschränkt pfändbar?
  - c. Wie hoch ist das Existenzminimum und wer berechnet das?
11. Gibt es Gerichtsferien?
  - a. Welche Fristen sind betroffen und welche sind ausgenommen?
12. Ein Schuldner im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung belastet Liegenschaften. Was könnte hier problematisch sein?
  - a. Was ist die Rolle des Sanierungsverwalters?
  - b. Was darf der Schuldner im Sanierungsverfahren (nicht)?
  - c. Gibt es Konsequenzen für Dritte (Rechtswirkungen)?
13. Wann wird im Exekutionsverfahren ein Verwalter bestellt?
  - a. Was ist der Unterschied zum Gerichtsvollzieher, was für Rechtsbehelfe gibt es bei den jeweiligen Personen?
  - b. Was wird bei beweglichem Vermögen bei der Ermittlung unterschieden?
  - c. Wer bestellt den Verwalter und wie wird er ausgewählt?
14. Ist das Rechtsschutzbedürfnis eine allgemeine Prozessvoraussetzung?

- a. Gibt es Fälle, in denen ein besonderes Interesse eine Rolle spielt?
- 15. Wie geht man mit nicht fälligen Forderungen bei Insolvenzanmeldung um?
  - a. Wie definiert man Zahlungsunfähigkeit?
  - b. Gibt es einen Unterschied zur drohenden Zahlungsunfähigkeit?
  - c. Wann greift die Vermutungsregel?
  - d. Ist ein Insolvenzantrag auch ohne Fälligkeit möglich?
- 16. Warum gibt es in der EO 2 Regeln zur Herausgabe von Leistungen und beweglichen Sachen?
  - a. Wie erfolgt die Übergabe, gibt es hier Unterschiede?
  - b. Gibt es Unterschiede, wenn die Sache bei jemand Drittem ist?
- 17. Welche Möglichkeiten gibt es zur Aufrechnung während eines Verfahrens?
  - a. Was kann man mit neuer Klage machen?
  - b. Aufrechnungseinrede?
    - i. Wie funktioniert sie?
  - c. Höhe des Klagebegehrens?
    - i. Wo stellt man sich die Frage mit den zwei „Höhen“?
    - ii. Welcher Themenbereich?
  - d. Höhe der Gegenforderung und Klagsforderung relevant?
  - e. erhebliche Verzögerung – kommt man schneller zur Klagsforderung?
    - i. kommt man auch irgendwie zur Gegenforderung?
  - f. Wie wirkt sich das bei der Entscheidung aus?
  - g. Wo ist die Aufrechnungseinrede geregelt?
  - h. Was kann man zur Rechtskraft über die Entscheidung der zweiten Gegenforderung sagen?
    - i. Wie weit erwächst sie in Rechtskraft?
  - i. Wie kann man noch eine Aufrechnung im Verfahren geltend machen?
    - i. Nur im Verfahren möglich oder auch außerhalb?
    - ii. Wie bringt man das ins Verfahren?
    - iii. Erwächst das in Rechtskraft?
    - iv. Wie wird darüber entschieden?
    - v. Wo im Urteil?
  - j. Kann man ein Teilurteil über die Klagsforderung erlassen?
- 18. Vollstreckbarer Titel (6.000€) – man weiß aber nicht genau wo der Verpflichtete angestellt ist
  - a. Geht das trotzdem?
  - b. Was wenn man das Geburtsdatum nicht weiß?
  - c. Was passiert, wenn man den Drittschuldner kennt?
  - d. Doppelverbot?
    - i. Zahlungsverbot?
    - ii. Verfügungsverbot?
  - e. Wie verwertet man dann?
    - i. Drittschuldner zahlt an wen?
  - f. Was, wenn nicht gezahlt wird?
  - g. Wer berechnet das Existenzminimum?
- 19. Warum spricht man von der Doppelstellung des Absonderungsgäubigers?

- a. Wann wird das in Anspruch genommen?
  - b. Wie wird das in Anspruch genommen?
    - i. Was muss er als Insolvenzgläubiger machen?
    - ii. Was meldet er an?
  - c. Was muss er mit der Differenz machen?
    - i. Kann er schätzen?
20. Was muss die Richterin tun, wenn sie im Laufe des Verfahrens draufkommt, dass eine strafgerichtliche Handlung vorliegt?
- a. Warum wird man unterbrechen?
    - i. Möglichkeiten im Strafverfahren?
    - ii. Warum kann es sich lohnen ein Strafverfahren abzuwarten?
  - b. Was für eine Bindung haben Sie?
    - i. An welchen Ausspruch?
    - ii. Auf einen Freispruch auch?
  - c. Sachverständigengutachten aufgenommen, könnten Sie das dann weiter berücksichtigen, wenn es zu einem Freispruch kommt?
  - d. Wie ist das, wenn die Parteien beide im Verfahren beteiligt waren?
    - i. Was wäre da die Voraussetzung?
      - 1. Wann kann sie das nicht?
      - 2. Wissen Sie, wo das steht?
  - e. Im Hinblick auf welchen Rechtsbehelf kann es sinnvoll sein das Strafverfahren abzuwarten?
  - f. Was wären Nichtigkeitsgründe?
    - i. Wo kommt das in der Wiederaufnahmsklage vor?
    - ii. Wo könnten wir uns in der Wiederaufnahmsklage mit dem Strafverfahren befassen müssen?
    - iii. Wo kommen strafbare Handlungen vor?
21. Wann kommt es zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens?
- a. Welche Kosten werden nicht gedeckt?
  - b. Weiters, wenn sich S und G auf die Aufhebung einigen (Verfahrensverzicht) à mit welchen Gläubigern?
  - c. Zentraler fall?
  - d. Sanierungsverfahren?
    - i. Wo ist da Aufhebung?
    - ii. Was sind die Wirkungen dieser Aufhebung beim Sanierungsplan?
    - iii. Wirkungen des Sanierungsplans?
    - iv. Zu was wird dieser Rest dann abgestuft?
  - e. Sonstige Wirkungen?
    - i. Hatten keine Schlussverteilung, was passiert dann?
    - ii. Was passiert, wenn wir das Insolvenzverfahren aufheben?
  - f. Was passiert mit (manchen) exekutiv erworbenen Pfandrechten?
  - g. Welche sind problematisch bzw betroffen?
  - h. Was ist mit den Rechtshandlungen des Schuldners, die er nach Insolvenzeröffnung getätigt hat?
    - i. Gegenüber wem unwirksam?
    - ii. Wen schützen wir damit?
22. Gibt es eine Streitgenossenschaft im AußerStrV?

- a. Was bedeutet, dass es kein Zweiparteiensystem gibt?
  - b. Was ist das Konzept der Streitgenossenschaft?
    - i. Gibt es das im AußerStrV?
  - c. Welchen Parteienbegriff haben wir?
    - i. Haben wir gar keinen formellen?
    - ii. Was ist der materielle Parteibegriff?
  - d. Gibt es eine Nebenintervention?
  - e. Wie ist das mit der Säumnis?
    - i. Wie ist das geregelt?
23. Was ist der Parteienantrag auf Normenkontrolle?
- a. Wer genau kann ihn erheben bzw wann kann man ihn stellen?
24. A mit Sitz in Innsbruck und B mit Sitz in Frankfurt am Main schließen einen Kaufvertrag über Büromöbel, die an die Adresse des A geliefert werden. Wo kann man klagen?
- a. Und was ändert sich, wenn B seinen Sitz nicht in Frankfurt am Main hat, sondern in Wien?
  - b. Ist immer nur dann ein Gerichtsstand der EuGVVO einschlägig, wenn BEIDE MS sind?
  - c. Welche Zuständigkeit ist Art 4?
    - i. Wie geht es weiter?
  - d. Wie sagen wir in der EuGVVO zu den Wahlgerichtsständen?
  - e. Prüfen Sie Art 7
    - i. Was würden Sie vorgelagert noch prüfen?
    - ii. Was dazu führen könnte, dass Sie gar nicht weiter prüfen; hinsichtlich der Zuständigkeit?
  - f. Wie bestimmen wir jetzt die Zuständigkeit beim KV?
    - i. Wo liegt der?
    - ii. Welche Zuständigkeit wird damit begründet?
  - g. Wie ist das nach nationalem Recht?
    - i. Was, wenn wir keinen Auslandsbezug haben?
    - ii. Was ist das für ein GS?
25. A und B einigen sich über Forderung, über die sie vorher gestritten haben und wollen diesbezüglich einen vollstreckbaren Notariatsakt haben. Notar beurkundet die Einigung aber übersieht, dass eine Unterwerfungsklausel aufgenommen werden muss. B (Gläubiger) legt den Notariatsakt dem zuständigen Bewilligungsgericht vor, das die Exekution bewilligt. Kann A auf einen Rechtsbehelf greifen und welcher kommt in Frage?
- a. Ist die Unterwerfungsklausel ein Fall der Vollstreckbarkeitsbestätigung oder wie ist das?
  - b. Wenn Sie annehmen, dass es eine VB ist, müssten Sie zur Behörde gehen und diese müsste die VB aufheben, ist das auch ein Notar?
  - c. Wo brauchen wir noch eine Vollstreckbarkeitsbestätigung?
    - i. Bei welchen Titeln?
  - d. Was können wir jetzt machen?
    - i. Warum können Sie annehmen, dass es hier ein Rekurs ist?
  - e. Wo kann man sich gegen die Exekutionskraft eines Notariatsaktes wehren?

26. Welche Folge hat es, wenn der Schuldner die Forderung der Prüfungstagsatzung bestreitet?
- Was wenn der Insolvenzverwalter sie bestreitet?
  - Wann muss ich nicht klagen?
  - Wenn ich schon eine titulierte Forderung hab – Wer klagt dann?
  - Wer ist zuständig für diesen Prüfprozess?
27. Parteien schließen einen gerichtlichen Vergleich über 30.000€ vor LG über Zivilsachen Wien mit der Aufschiebung des Nicht-Widerrufs innerhalb 2W. A mit Anwalt erschienen, B ohne, 2W laufen jetzt ab. Was sagen Sie zur Wirksamkeit des Vergleichs?
- Gilt hier die Anwaltpflicht trotzdem?
  - Gilt Vertretungsvergleich auch?
  - Wie wird ein solcher Vergleich abgeschlossen?
    - Was macht der Richter da?
    - Was passiert mit dem Protokoll am Ende?
  - Prüft der Richter nur ob die Parteien anwaltlich vertreten sind?
    - Oder was prüft er alles?
    - Kann man über alles einen Vergleich abschließen?
    - Was wäre keine vergleichsfähige Sache?
  - Was müssen Sie noch prüfen im Hinblick auf die Exekution?
    - Worauf muss man noch achten beim Vergleichstext hinsichtlich Exekution?
  - Erwächst ein Vergleich in Rechtskraft?
    - Man kann nicht nochmal einklagen oder wie ist das?
  - Was ist jetzt die Konsequenz für den Vergleich, wenn die Anwaltpflicht Bestand hat?
  - Was ist der Vergleich für eine Prozesshandlung?
    - Was ist die Konsequenz?
28. Wie bestimmt sich die Zuständigkeit und die Vollstreckung einstweiliger Verfügungen nach der EuGVVO?
- Welche einstweiligen Verfügung können wir vollstrecken?
  - Generell alle oder schränkt uns die EuGVVO in gewisser Weise ein?
  - Wie bestimmt sich die Zuständigkeit für einstweilige Verfügungen nach der EuGVVO?
29. Wie unterscheidet sich das Neuerungsverbot im Zivil- & Außerstreitverfahren?
- o Wann greift das Neuerungsverbot im ZV?
- Was unterscheidet nova producta von nova reperta?
    - Nova producta im Exekutionsverfahren?
    - Welche Klage greife ich da auf?
    - Womit kann ich nova reperta geltend machen?
  - Ab welchem Zeitpunkt kann ich die Wiederaufnahmsklage erheben?
    - Muss das Urteil rechtskräftig sein?
  - Wie sieht es im AußerStrV aus?
    - Können Sie im Rekurs nova reperta vorbringen?
    - Nova producta?

- iii. Was wird da für ein (Schuld-)Maßstab angewandt?
  - d. Äquivalenz zur Wiederaufnahmsklage im AußerStrV?
- 30. Das LG St.Pölten weist eine Klage über 35.000€ mangels Zuständigkeit zurück, weil es meint, dass eine Gerichtsstandsvereinbarung nicht möglich sei bei einem ausschließlichen Gerichtsstand/einer ausschließlichen Zuständigkeit. Das Rekursgericht bestätigt diese Entscheidung und lässt den ordentlichen Revisionsrekurs nicht zu. Ist jetzt ein Revisionsrekurs grundsätzlich möglich?
  - a. Welches RekursG würde tätig werden?
  - b. In welchen Fällen wären Zuständigkeitsvereinbarungen nicht möglich?
  - c. Sind alle ausschließlichen Zuständigkeiten Zwangsgerichtsstände?
  - d. Nehmen wir an, Sie hätten hier prorogieren können, jetzt haben Sie die Entscheidung der 1. Instanz und die des RekursG, worüber müssen wir uns noch Gedanken machen infolgedessen, dass das bestätigt wurde? Tipp: Es gibt noch eine Thematik, die wir überprüfen müssen – der Revisionsrekurs ist noch in einem dritten Fall ausgeschlossen – bejahen/verneinen?
- 31. Wie endet eine Exekution?
  - a. Wie kommt es zur Beendigung des Exekutionsverfahrens?
  - b. Brauche ich einen Beschluss?
  - c. Gibt es einen Fall, bei dem ich trotzdem einen Beschluss erwirken kann bei einer erfolgreichen zwangsweisen Befriedigung?
    - i. Und warum/wer kann das machen?
  - d. Was ist die Einstellung?
    - i. Wo würden Sie nachschauen?
    - ii. Wo bringen Sie den Einstellungsantrag ein?
  - e. Was habe ich noch für eine Möglichkeit?
    - i. Was kann man einschränken?
  - f. Können Sie nach der Einstellung noch exekutionsrechtliche Klagen erheben?
  - g. Was ist die Folge, wenn die Oppositionsklage erfolgreich ist?
- 32. Für die Jubiläumsfeier eines Unternehmens kauft der Unternehmer A bei der B-GmbH 200 Bänke. Soll am 28.11., einen Tag vor der Feier, geliefert werden. Bezahlt wurde noch nicht, das Insolvenzverfahren wird heute eröffnet. Wie kann A nun vorgehen?
  - a. Was ist, wenn der Insolvenzverwalter am Vertrag festhält?
  - b. Was ist beim Rücktritt?
  - c. Jetzt haben Sie hier ein Fest, dass zeitnahe stattfindet, was überlegen Sie sich jetzt?
    - i. Es liegt ein Fixgeschäft vor → was passiert da?
    - ii. Was passiert mit dem Vertrag?
  - d. Warum gibt es diese Regelung mit dem Fixgeschäft?
    - i. Was wäre, wenn es keines wäre?
    - ii. Voraussetzungen eines Fixgeschäfts?

- iii. Wo schauen Sie nach?
- e. Nehmen Sie das hier an, dass die Waren hier einen Marktpreis (Durchschnittspreis) haben?
- f. Warum braucht es trotzdem diese Fixgeschäftregelung?
  - i. Was wenn wir kein Fixgeschäft hätten?
  - ii. Was wäre dann?
  - iii. Welche Konsequenz?
  - iv. Wie ist das mit dem Wahlrecht des Insolvenzverwalters – wann muss er das ausüben?
  - v. Was können Sie machen als Vertragspartner?
  - vi. Wann endet diese Frist höchstens?
  - vii. Würde uns das hier genügen?
  - viii. Wenn heute Insolvenzverfahren eröffnet wird, am 28. sollte es angeliefert worden sein und am 29. ist das Fest?

